



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 35

Tirschenreuth, den 03.09.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zum Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth	202
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zum Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth

Im Landkreis Tirschenreuth wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
01.09.2021	30,7
02.09.2021	26,5
03.09.2021	25,1

Damit gelten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

ab Sonntag, 05.09.2021, 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängige Erleichterungen gemäß der 14. BayIfSMV:

§ 3 Abs. 1– Geimpft, genesen, getestet (3G)

Für den Zugang zu geschlossenen Räumen

1. bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielflächen, Spielhallen und –banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, und
2. für Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, bestehen keine Zugangsbeschränkungen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV (geimpft, genesen, getestet = 3G).

§ 9 Abs. 2 Satz 3, Krankenhäuser

Für Besucher von Patienten oder Bewohnern in/von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), bestehen keine gesetzlichen Zugangsbeschränkungen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV (geimpft, genesen, getestet = 3G).

§ 11 Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14.BayIfSMV nicht vorlegen.

Tirschenreuth, den 03.09.2021

Regina Kestel
Regierungsdirektorin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde